

Zahnsteiner Tageblatt

Erhältlich täglich mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. — Preis: 10 Pfennig. — Die einzige Zeitung, die in der Gegend gelesen wird.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 3.



Kreis St. Goarshausen
Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1865. — Fernsprecher Nr. 28.

Bestellt man die Zeitung durch die Post, so ist die Postgebühr zu zahlen. — Die Zeitung wird auch durch die Postboten geliefert.

Nr. 210

Druck und Verlag des Verlagsbuchhändlers
Franz Schödel in Wiesbaden.

Montag, den 9. September 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Franz Schödel in Wiesbaden.

56. Jahrgang.

Amliche Bekanntmachungen.

Bundesrats-Verordnung betreffend

Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht.
Vom 16. Mai 1918. (Deutscher Reichsanz. Nr. 409.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, oder sonst im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtsfürsorge Personen gewährt werden oder gewährt worden sind, die infolge der kriegerischen Verhältnisse nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland in das Reichsgebiet übergetreten sind, bewirken das Aufheben der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Unterstützten teilen.

Das gleiche gilt von Unterstützungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, soweit sie Personen, die sich im Ausland infolge feindlichen Einfalls oder drohenden feindlichen Einfalls oder auf Grund einer Räumungsanordnung der Zivil- oder Militärbehörden von dem Orte ihres vordem begründeten gewöhnlichen Aufenthalts entfernt oder ferngehalten haben, während der Dauer ihrer Entfernung gewährt werden oder gewährt worden sind.

II. Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der vorläufigen Unterstützung und zur Uebernahme hilfsbedürftiger

- a) landarmer Deutscher,
- b) staatenloser ehemaliger Deutscher,
- c) staatenloser Personen deutscher Abkunft,

die nach dem 31. Juli 1914 infolge der kriegerischen Verhältnisse aus dem Ausland in das Reichsgebiet übergetreten sind und innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hilfsbedürftig werden, regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. In den Fällen zu a und b ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so liegt die Verpflichtung vorbehaltlich der Vorschrift zu 3 bei landarmen Deutschen demjenigen Bundesstaat ob, dem der Unterstützte angehört, bei staatenlosen ehemaligen Deutschen demjenigen Bundesstaate, dem der Unterstützte zuletzt angehört hat. Die Vorschrift im § 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz findet entsprechende Anwendung.

2. In den Fällen zu c trifft die Verpflichtung demjenigen Bundesstaat, dem der letzte nachweisbare deutsche Vorfahre des Hilfsbedürftigen angehört hat.

Sofern nicht ein anderes bewiesen wird, gilt ein im Reichsgebiete wohnhaft gewesener Vorfahre als Angehöriger desjenigen Bundesstaats, innerhalb dessen der letzte nachweisbare inländische Wohnsitz belegen ist.

3. Für unmittelbare Reichsangehörige und ehemalige unmittelbare Reichsangehörige, hinsichtlich derer ein nach den Vorschriften unter 1 zur Erhaltung verpflichteter Bundesstaat nicht vorhanden ist, liegt die Verpflichtung demjenigen Bundesstaat ob, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervortritt.

In diesen Fällen erstattet das Reich dem Bundesstaate die Kosten der Unterstützungen.

Das gleiche gilt, wenn sich bei Hilfsbedürftigen, die nach vorläufiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse beim Uebertritt in das Reichsgebiet als Deutsche, als ehemalige Deutsche oder als Personen deutscher Abkunft angesehen worden sind, die Reichsangehörigkeit, die ehemalige Reichsangehörigkeit oder die Abstammung von einem Deutschen nachträglich nicht erweisen läßt.

4. In den Fällen zu 1 und 2 bestimmt sich der verpflichtete Bundesstaat

bei Ehefrauen, sofern sie nicht nach § 17 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz als armenrechtlich selbständig gelten, nach den hinsichtlich des Mannes maßgebenden Verhältnissen;

bei minderjährigen ehelichen Kindern nach den Verhältnissen, die für denjenigen Elternteil maßgebend sind, dessen Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Kinder teilen oder teilen würden, falls sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten; hierbei gelten Kinder, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, als Deutsche;

bei minderjährigen unehelichen Kindern nach den hinsichtlich der Mutter maßgebenden Verhältnissen.

Die Verpflichtung für staatenlose ehemalige Deutsche erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch soweit diese die Reichsangehörigkeit nicht besitzen haben, die Verpflichtung für staatenlose Personen deutscher Abkunft auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

5. Ist Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 oder sonst im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtsfürsorge gewährt worden und tritt später an deren Stelle Armenunterstützung, so ist es für die Pflicht zur Erstattung der letzteren so anzusehen, als wäre die Hilfsbedürftigkeit bereits bei Beginn der Kriegswohlfahrtsfürsorge eingetreten.

III. Die Bestimmungen unter II finden entsprechende Anwendung, wenn Deutsche, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, oder ehemalige Deutsche auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland übernommen werden.

IV. Die Bundesstaaten können ihre durch diese Verordnung begründeten Verpflichtungen im Wege der Landesgesetzgebung auf ihre Armenverbände übertragen.

Eine auf Grund des § 33 oder des § 60 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angeordnete Uebertragung findet, soweit landesgesetzlich nicht ein anderes bestimmt wird, auf die Fälle entsprechende Anwendung, in denen nach den Bestimmungen unter II, 1 Satz 1 und III der Bundesstaat des letzten Unterstützungswohnsitzes oder nach der Vorschrift unter II, 3 derjenige Bundesstaat verpflichtet ist, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Für die Fälle der Verpflichtung eines Bundesstaats als Heimatstaat (II, 1 Satz 2, 2, III) kann die Landeszentralbehörde ergänzende Bestimmungen treffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 6. September 1918.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Der 1. Landrat.

Verfügung des Finanzministers vom 14. August 1918 über die Besteuerung der Lieferungen von Luxusgegenständen im nicht gewerblichen Verkehr.

Nach § 10 Nr. 1 und § 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) haben auch Personen, die nicht ein Gewerbe im Sinne des § 1 des Gesetzes treiben und nicht Versteigerer gemäß § 1 Abs. 3 sind, wenn die Luxusgegenstände (§§ 8 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, §§ 6 bis 17 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229 ff.) gegen Entgelt liefern, die Abgabe nach § 8 des Gesetzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt regelmäßig ohne amtliche Mitwirkung durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken. Als solche sind nach der auf Grund des § 79 Abs. 4 der Ausf.-Best. getroffenen Anordnung des Reichsfinanzministers (Reichschatzamt) zunächst die bisherigen Warenumsatzstempelmarken und die bei der Reichsdruckerei aus früherer Veranlassung noch vorrätigen Marken mit dem Aufdruck „Quittungstempel“ zu verwenden. Soweit Steuerbeträge von über 10 M in Frage kommen, können auch Grundstücksstempelmarken verwendet werden. Neue Marken mit dem Aufdruck „Umsatzstempel“ werden zunächst nicht angefertigt. Ueber die Entwertung der Marken sind in den §§ 77, 81 der Ausf.-Best. nähere Vorschriften gegeben.

Die zur Entrichtung benötigten Marken bis zum Einzelnenwerte von 10 M sind — ebenso wie die früheren Warenumsatzstempelmarken — bei den Postämtern und den anderen besonders bekannt gegebenen Poststellen zu be-

Schleichendes Gift.

Roman von Reinhold Drtmann.

67] (Nachdruck verboten.)

Eine Viertelstunde vor der befohlenen Zeit hielt der mächtige Kraftwagen unter der Einfahrt, und der Chauffeur überlegte sich durch gelegentliche Blicke auf die Uhr davon, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Zigarre fortzuwerfen. Nun aber machte sich plötzlich jenes gesteigerte Leben bemerkbar, das die Ankunft eines Schnellzuges immer begleitet. Die Gepäckträger, die bisher müßig plaudernd umhergestanden hatten, waren verschwunden, und statt dessen traten Reisende mit übernächtigen Gesichtern und blinzelnden Augen in die Halle der Straße hinaus. Auto um Auto fuhr ratternd davon — Träger mit mehr oder minder riesigen Koffern tauchten aus der Halle auf, in der Schwüle, die sich trotz der frühen Stunde schon wieder eingestellt hatte, leuchtend unter ihrer Last. Der aber, nach dem der Chauffeur spähte, wollte noch immer nicht kommen, auch als der Strom der Reisenden schon spärlicher zu werden begann. Ein Dienstmann trat eben mit einem Wort an den Fahrer, eine kleine Unterhaltung zu beginnen, als der Lenker des Kraftwagens erschrocken aus seiner bequemen Haltung aufsprang. Der Mann, der sich da mit gelbem Kopf langsam heranschlepte — das war doch nicht — aber da sah Hermann Ramboldt auf. Und die Mühe des Chauffeurs flog herunter.

Der Fabrikant nickte nur gleichgültig zur Beantwortung des Grußes. Er bedeutete dem Träger, der ihm folgte, durch eine Handbewegung, den kleinen Bedienten im Innern des Wagens unterzubringen. Dann ging er — immer mit denselben schweren Bewegungen — auf die andere Seite des Wagens.

„Ich will mich hier vorn zu Ihnen setzen — machen Sie auf, Beder — hier wird man doch wenigstens etwas Luft haben.“

Der sieht auch nicht aus wie einer, der viel von sein'n

Reichtum hat!“ wandte sich der Dienstmann, der den Befehl des prachtvollen Kraftwagens mit ungeniert neugierigen Blicken beobachtet hatte, nicht eben leise an einen Kollegen, als das Auto sich in Bewegung setzte. Hermann Ramboldt mußte die Bemerkung noch gehört haben. Und seine hageren Hände zuckten nervös über die Decke, die der Chauffeur ihm vorsorglich über die Knie gelegt hatte.

Solange der Wagen sich durch die Straßen Berlins bewegte, sah er mit geschlossenen Augen regungslos zurück. Wie ein Schlafender — oder auch wie ein Loter, dachte Beder, der ihn ein paarmal mit scheuen Blicken streifte. Erst als ihnen die freiere Luft der weiten Felder entgegenwehte, von denen die Stadt im Osten begrenzt wird, hoben die schweren Lider sich langsam. Mit einem geistesabwesenden Blick starrte Hermann Ramboldt geraume Weile vor sich hin. Dann sagte er plötzlich: „Beshalb ist der Franz nicht auf dem Bahnsteig gewesen? Was hat er um diese Zeit zu tun, daß er nicht mit hereinkommen konnte?“

„Wissen es denn der gnädige Herr noch nicht? — Der Franz ist noch nicht mehr da. Er hat einbrechen wollen, und die gnädige Frau hat ihn dabei gestellt.“

Das war gewiß eine Mitteilung, die danach angetan war, den heimkehrenden Hausherrn zu erregen. Aber Hermann Ramboldt blieb in seiner apathischen Haltung. Er mochte wohl stumpf geworden sein gegen Erlebnisse von dieser Art.

„Nein, davon weiß ich noch nichts. Aber was heißt das: einbrechen — wo denn einbrechen?“

Den Schreibstisch vom gnädigen Herrn hat er aufgebrochen. Die Elisabeth hat noch Licht in Ihrem Zimmer gesehen, als sie um halb zwölf noch einmal durch den Garten gegangen ist. Da hat sie sich gewundert und hat durchs Schlüsselloch ins Zimmer gesehen. Der Franz hat vor dem Schreibtisch auf dem Boden gekniet, und die Elisabeth ist hinaufgelaufen zu der gnädigen Frau. Die gnädige Frau ist dann gleich mit dem Revolver hinunter und hat ihn gestellt.“

„Na? — Und weiter? — Ist er festgenommen worden?“

„Nein. Die gnädige Frau hat ihn nicht festnehmen lassen wollen. Sie hat ihn laufen lassen, als er die Wappe wiedergebracht hat.“

Die Wappe —? Was für eine Wappe? Was ist das für eine sonderbare Geschichte?“

„Ach so, das habe ich noch nicht gesagt. Der Franz ist es ja auch gewesen, der vor fünf Jahren den Schreibtisch von Herrn Althoff erbrochen hat und — um Himmelswillen!“

Hermann Ramboldt hatte plötzlich den Arm des Chauffeurs gepackt, und der Erschrockene hatte für einen Augenblick die Führung über den Wagen verloren. Haarscharf fauste das Auto am Rande des Grabens hin — ein geringes nur, und das Unglück wäre geschehen — Bleich, mit schreckverzerrem Gesicht sah der Chauffeur über das Vordrad gebeugt. Tief duckte er sich herab, als es plötzlich ein schwarzes Knaden gab, und als der Schatten eines mächtigen Baumes an ihnen vorüberglitt — Aber der Wagen fuhr weiter, und im nächsten Moment hatte Beder ihn wieder in die Mitte der Straße gebracht. In wenigen Sekunden nur hatte sich der Vorgang abgespielt — aber er hatte hingereicht, auch die stärksten Nerven aufzupeitschen. Große Schweißtropfen perlten auf der Stirn des Chauffeurs, sein Gesicht schien hagerer geworden. Und Hermann Ramboldt hatte die furchtbare Gefahr, in der er für einen Augenblick gescheitert hatte, offenbar kaum wahrgenommen — Als wäre nichts geschehen, fragte er heiser wie in fieberhafter Erregung: „Was schwagen Sie da für Unsinn? — Wollen Sie mir endlich erklären, was das mit der Wappe ist?“

Die Entrüstung darüber, daß er ihn in Todesgefahr gebracht hatte, besiegte in dem Chauffeur für den Moment den Respekt in dem der Fabrikant seine Untergebenen zu halten gewohnt hatte. Statt einer Antwort stellt er die geringste Geschwindigkeit ein und beugte sich dann hinaus.

(Fortsetzung folgt.)

ziehen, die höherwertigen — also die Grundstücksstempelmarken — werden durch die Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverleiher verkauft. An die genannten Verkaufsstellen sind auch Anträge auf Umtausch unbeschädigter oder Ersatz verdorbener Stempelmarken zu richten (§ 80 der Ausf.-Best.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Stempelverleiher weder zum Umtausch noch zum Ersatz vom Stempelzeichen befugt sind, hierfür vielmehr ausschließlich die Hauptzollämter und Zollämter zuständig sind.

Die Marken sind vom Lieferer zu einem Empfangsbekenntnis über die Zahlung (Quittung) zu verwenden, das er nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes binnen zwei Wochen nach dem Empfang jeder Zahlung dem Zahlenden zu erteilen verpflichtet ist. Wird eine nicht gehörig versteuerte Quittung erteilt, so ist der Empfänger der Quittung verpflichtet, binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Ausständigung der Quittung diese zu verstopfen. Erhält der Zahlende keine Quittung, so muß er innerhalb eines Monats dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt eine Mitteilung machen, welche die für die Quittung vorgeschriebenen Angaben enthält, und zu ihr die Steuer entrichten.

Das für den Zahlenden zuständige Umsatzsteueramt trägt die eingehenden Mitteilungen nach Prüfung der Verwendung und Entwertung der Marken in die in § 78 der Ausf.-Best. vorgesehene Liste ein, leitet das Strafverfahren ein, wenn der Lieferer in seinem Bezirke wohnt oder gibt anderenfalls dem zuständigen Umsatzsteueramt Mitteilung, das seinerseits das Weitere zu veranlassen hat. Werden den Umsatzsteuerämtern des Lieferers oder Zahlenden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften anderweit bekannt, so haben sie entsprechend zu verfahren, d. h. gegen den in ihrem Bezirke Wohnenden vorzugehen und dem anderen Amte Mitteilung zu machen. Die Steuer wird zweckmäßig in einem solchen Falle von dem Amt, in dem der Lieferer wohnt, einzuziehen sein.

Der Erwerber, der die Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung erhält, kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes Steuerbefreiung beanspruchen. In einem solchen Falle hat er die in § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene und vom Umsatzsteueramt auszustellende Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf der Quittung Namen und Wohnort des Erwerbers unter genauer Bezeichnung der Bescheinigung des Umsatzsteueramts zu vermerken und eine Abschrift der Quittung als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten (§ 25 Abs. 4 des Gesetzes). Falls der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer ist, sondern für einen solchen erwirbt, ist § 21 Abs. 5 der Ausf.-Best. zu beachten. Hinsichtlich der Besteuerung der in oder aus dem Ausland erfolgenden Lieferungen wird auf § 10 Nr. 2 und § 26 des Gesetzes, sowie auf § 64 der Ausf.-Best. verwiesen; in diesen Fällen wird die Abgabe nicht durch Verstopfung eines Empfangsbekenntnisses entrichtet, sondern unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das Umsatzsteueramt eingezahlt.

Die Prüfungstätigkeit in Ansehung der nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Geschäfte wird durch die Beamten der Umsatzsteuerämter mit den im § 116 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) geregelten Befugnissen ausgeübt. Eine der Bedeutung des Gegenstandes gerecht werdende Ausübung dieser Befugnisse wird den Prüfungsbeamten zur Pflicht gemacht. Es ist derartigen Geschäften in allen geeigneten Fällen von Amts wegen nachzugehen. Auf die Verpflichtung aller Behörden und Beamten, gemäß § 25 letzter Absatz des Gesetzes in Verbindung mit § 117 des Reichsstempelgesetzes Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen, wird hingewiesen.

Es wird sich empfehlen, so bald und so umfänglich wie möglich das Publikum durch die Presse über seine Verpflichtungen unter Hinweis auf die Strafvorschriften und die zivilrechtlichen Nachteile der mangelnden Besteuerung, die im § 25 Abs. 5 des Gesetzes angeordnet sind, belehren zu lassen. Bezüglich der Entscheidungen, welche die Abgabe aus den §§ 10 Nr. 1 und 25 des Gesetzes betreffen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, daß die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 1 und 2 der Königlichen Verordnung vom 1. August 1918 gelten (§ 110 des Reichsstempelgesetzes, §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 959 —).

Berlin, den 14. August 1918.

De Finanzminister.
Im Auftrage: Fernow.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 6. September 1918.

Kreis-Ausschuß des Kreises St. Goarshausen.
Steuerstelle für die Erhebung der Umsatzsteuer.
Dr. Wolff.

Bekanntmachung.

Auf den von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibenden gestellten Antrag zur Errichtung einer Zwangsbewehrung für alle im Kreise St. Goarshausen das Schneider-Handwerk betreibenden Handwerker habe ich behufs Durchführung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens (§ 100 a. R. G. D.) gemäß Ziffer 100 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 den Herrn Landrat in St. Goarshausen zu meinem Kommissar ernannt.

Wiesbaden, den 28. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Anschluß an vorstehende Verfügung mache ich bekannt, daß die Erklärungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsbewehrung für das Schneider-Handwerk im Bezirke sämtlicher Gemeinden des Kreises St. Goarshausen schriftlich oder mündlich bis zum 29. August ds. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 10—12 Uhr in den Diensträumen des königlichen Landratsamts hier selbst erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke des Kreises St. Goarshausen das Schneider-Handwerk betreiben zur Abgabe ihrer Erklärung auf. Erklärungen, welche nicht klar erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsbewehrung zustimmt oder nicht, sind ungültig.

Nach dem 29. September ds. Js. hier eingehende Erklärungen bleiben unberücksichtigt.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung der Zwangsbewehrung gestellt haben.

Der L. Landrat.

als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung betr. die Errichtung einer Zwangsbewehrung für das Schneider-Handwerk ersuche ich, sämtliche in Ihren Gemeinden wohnenden Schneider auf die Bekanntmachung sofort besonders aufmerksam zu machen.

Bis zum 29. September ds. Js. ist mir eine Liste sämtlicher Handwerker, die dortselbst das Schneider-Handwerk selbständig betreiben, nach untenstehendem Muster einzu-reichen.

St. Goarshausen, den 5. September 1918.

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Verzeichnis

der Handwerker, welche in der Gemeinde das Schneider-Handwerk selbständig betreiben.

Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des hauptsächlich betriebenen Handwerks	Abstimmung für gegen die Errichtung der Zwangsbewehrung	Bemerkungen

Ueberwachung des Droschkenverkehrs.

Durch Resolutionen der in Tätigkeit befindlichen Droschkenmaschinen in die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich der erlassenen Anordnung in Einzelfällen Setzende ausgedrückt wurde, ohne daß die vorgeschriebenen Wegelisten hierüber geführt wurden und daß die Ueberwachung durch Gemeindebeamte zu wünschen übrig ließ.

Ich bemerke, daß künftig alle Verstöße unmissverständlich zur Bestrafung gelangen.

Die Herren Bürgermeister und Gendarmen ersuche ich, die Droschkenmaschinenfahrer wiederholt zu kontrollieren und die festgestellten Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

St. Goarshausen, den 7. September 1918.

Kreis-Rathsherr.

Dr. Pfeifer.

Bekanntmachung

über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Neues, bedarfsdienpflichtiges Schuhwerk darf nur feilgehalten, angeboten od. gegen Entgelt veräußert werden

1. von Herstellern, die Gesellschafter einer Schuhwarenherstellung, und Vertriebsgesellschaft sind, nach dem vom Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie erlassenen Bestimmungen,
2. von denjenigen Schuhwarenhändlern, die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels beliefert werden,
3. von Handwerkern, die eine Bodenlederkarte haben.

§ 2.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu Mark 15 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1918.

Kronenstr. 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Die deutschen Tagesberichte.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 7. Sept.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Gezessgruppen Kronprinz, Kronprinzessin und Wacht.

Nordwestlich von Langemarck machten bayerische Truppen bei örtlichem Vorstoß mehr als 100 Gefangene. Südlich von Ypern schlugen wir mehrfach Angriffe der Engländer zurück.

An den Schlachtfeldern entwickelten sich heftige Infanteriegefechte im Vorgelände unserer Stellungen. Unsere Nachhut zwangen den Feind in der Linie Pins-Piermont-Vongavres zur Entwidlung und zu verlustreichen

Angriffen. Unsere Schlachtfelder griffen feindliche Kolonnen beim Uebergang über die Somme bei Brie und St. Christ mit Erfolg an. An der Somme und Dife ist der Feind über Ham und Chauny gefolgt und stand am Abend im Kampf mit unseren Nachhut in der Linie Aubigny-Bille Quert-Aumont. Zwischen Dife und Aisne lebhaftes Vorfeldkämpfe. Beiderseits von Baugailon wurden starke Angriffe des Feindes abgewiesen.

Gezessgruppe Deutscher Kronprinz.

Ostlich von Baillly stehen wir an der Aisne in Gefechtsführung mit dem Feinde. Auf den Höhen nordöstlich von Fismes wiesen wir erneute Angriffe der Amerikaner ab. Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorf.

Großes Hauptquartier, 8. Sept. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Infanterieabteilungen brachten aus belgischen Linien östlich von Merlem Gefangene zurück. Nordlich von Armentieres wiesen wir erneute Angriffe der Engländer ab.

An der Schlachtfeld stehen wir überall in unseren neuen Stellungen. Der Feind suchte gestern südlich der Straße Peronne—Cambrai mit starken Kräften an sie heranzukommen. Nachhut stellen ihn zum Kampf, wichen aberlegenem Gegner kämpfend aus und schlugen am Abend westlich der Linie Couzeaucourt—Spegh—Templeux heftige Angriffe ab.

Beiderseits der Somme ist der Feind auch gestern nur zögernd gefolgt. Wir stehen mit ihm in Linie Vermand—St. Simon und am Crozikanal in Gefechtsführung.

Nordlich der Aisne hat sich der Artilleriekampf verschärft. Westlich von Premontre—Bancourt heftigsten starke Teilangriffe des Gegners.

Südlich der Aisne hat sich der Feind an unsere Linien östlich von Baugailon herangearbeitet. Starke Angriffe zwischen Baugailon und westlich von Baillly die sich bis zum Abend mehrfach wiederholten, wurden abgewiesen.

Zwischen Aisne und Vesle ließ die Kampfintensität nach.

Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorf.

Amtlicher Abendbericht.

Berlin, 7. Sept. Beiderseits der Straße Peronne—Cambrai Nachhutgefechte vor unseren neuen Stellungen. Verheerende Kämpfe zwischen Aisne und Vesle.

Berlin, 8. Sept. Von den Kampfzonen nicht Neues.

Der Österreichisch-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 7. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Hochfläche von Asiago wiesen unsere Truppen einen von Italienern und Franzosen nach starker Artillerievorbereitung durchgeführten Angriff blutig ab. Der westlich des Monte Sijamol in die erste feindliche Linie eingedrungenen Feind wurde im Gegenstoß wieder hinausgeworfen.

Am Col del Arso unternahmen Sturmpatrouillen einen gelungenen Ueberfall auf eine feindliche Feldwachbesatzung.

Albanien.

Keine nennenswerte Gefechtsintensität.

Der Chef des Generalstabs.

Wien, 8. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz.

Sehr rege Fliegerintensität.

Sonst nichts von Belang.

Der Chef des Generalstabs.

Tagesbericht des Admiralschefs.

Ehemals „Kronprinzessin Cecilie“, amerikanischer Transportdampfer, torpediert.

Washington, 8. Sept. Amtlich wird gemeldet: Der Transportdampfer „Rounbron“, früher „Kronprinzessin Cecilie“, ist am Dienstag auf der Rückfahrt nach Amerika, 300 Meilen von der französischen Küste, torpediert worden. Das Schiff konnte den Hafen erreichen. Menschenleben gingen nicht verloren.

Berlin, 7. Sept. In der englischen und nordfranzösischen Küste versenkten unsere U-Boote 12 000 BRT.

Der Chef des Admiralschefs der Marine.

Riesenhafte deutsche Uboote an der Neuenglandküste.

Von der Schweizer Grenze, 7. Sept. Die Zürcher Morgenzeitung erfährt aus London, es seien an der Neuenglandküste verschiedene deutsche Uboote gesichtet worden, deren Länge von den Seeleuten als riesenhafte geschildert wird. Wie weit die Neuostküste bereits geht, beweise eine Washingtoner Meldung, daß ein amerikanischer Dampfer des Gespents des deutschen Ubootes gesehen zu haben glaubte, welches er kräftig beschuß. Es war aber ein amerikanisches Tauchboot neuesten Typs, das, schwer getroffen, in den Hafen geschleppt wurde.

Abkauen der Kämpfe im Westen.

Berlin, 6. Sept. Nach der Rückverlegung unserer Stellung vom 2. bis 3. September haben große Kämpfe nicht mehr stattgefunden. Nachdem der Feind lange nichts bemerkt hatte und immer noch auf unsere alte Linien schob, schloß er erst später, lange nach Beendigung unserer Bewegung, durch Patrouillen, denen Tanks beigegeben waren, gegen unsere zurückgebliebenen Nachhut vor. Erst am 4., nachmittags, fanden hartnäckige Kämpfe bei Inchy und Moeuvres statt. Der starke Verkehr auf den Straßen, Schanzarbeiten der Engländer in unseren alten Gräben bei Arleux und westlich Coust St. Quentin wurden von unserer Artillerie wirksam unter Feuer genommen. Allmählich wird das Störungsfeuer des Gegners schwächer, dagegen setzt er die sinnlose Zerstörung von Douai durch Granaten mittleren

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 9. September.

1. Stadtverordnetenversammlung. Gelegentlich der letzten Tagung des Stadtverordnetenkollegiums wurde das neu gewählte Mitglied des Magistrats, Herr Georg Lohde, seitens des Herrn Bürgermeisters Schütz eingeführt und vereidigt. Herr Lohde dankte dafür, daß die Wahl auf ihn einstimmig gefallen sei und bat um die Unterstützung sämtlicher Herren, damit er im Verein mit ihnen Ersprießliches zum Wohle der Stadt zu leisten vermöge.

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung berichtete der Bürgermeister über den Sägeapparat „Sektor“, dessen Anschaffung sich nicht empfehlen; über das Fährboot, in welcher Angelegenheit alles geschehen sei und über die beabsichtigte Umwandlung der Polizeikommission in eine Nachschuttsstelle. Letztere Frage hatte Herr Bertram durch einen schriftlichen Antrag angeschnitten.

Die Prüfung der letzten Stadtverordnetenwahl wird den Herren Flach und Reubert übertragen.

Für den Hauungs- und Kulturplan pro 1919 sind im Ganzen 6710 Festmeter Hochwald und für Kulturen Mark 3727,50 vorgesehen. Neupflanzungen sollen nicht angelegt werden. Es wurde beantragt, daß im Schutzbezirk von Schmetz keine Lohschläge vorgesehen sind.

Für unsere im Felde gefallenen und im Lazarett gestorbenen Krieger wird nach einem vorliegenden Statut ein Ehrenfriedhof angelegt. Dieser soll nach dem einstimmigen Urteil des Kollegiums in einfachen schlichten Formen gehalten, die keine Standesunterschiede erkennen lassen.

Herr Lohde spricht sich dafür aus, dieses pietätvolle Werk der Stadt später mit einem würdigen Denkmal zu krönen.

Der Eichmeister ist um Erhöhung der Eichgebühren eingekommen. Ihm fielen bisher zwei Drittel, der Stadt ein Drittel der Eichgebühren zu. Die Stadt verzichtet nun auf dieses Drittel zu Gunsten des Eichmeisters.

Zu dem Kapitel Mitteilungen berichtet Herr Professor Dender über den Nassauischen Städtetag, ferner, daß die Steuerförm vom Bezirksausschuß genehmigt sind.

Zum Schluß findet eine Eingabe an den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau allgemeine Zustimmung, die ihm bekannt gibt, daß von zwei Wagen Kartoffeln, die für die Stadt Oberlahnstein bestimmt waren, eine faul war und ihm auch sonst die Räte unserer Stadt in Lebensmittelfragen in treffender Weise schildert. Die Eingabe schließt mit der Bitte an Seine Excellenz, doch für eine bessere Belieferung unserer Stadt mit Frühkartoffeln Sorge tragen zu wollen.

Die durch die Stadtverordneten zur Annahme gelangte und an den Oberpräsidenten gerichtete Eingabe wegen besserer Belieferung von Lebensmitteln veranlaßte uns an zuständiger Stelle Rücksprache zu nehmen und wir erfahren Folgendes: Da in unserem Kreise nicht genügend Frühkartoffeln vorhanden sind, ist die Zuteilung seitens der Provinzialkartoffelstelle von anderen Kreisen erfolgt. Infolge von Verkehrsschwierigkeiten und Bahnsperrungen sind nun die Kartoffeln, die teilweise aus entfernten Gegenden anrollen, nicht rechtzeitig eingetroffen. Daraufhin ist das Landratsamt sofort schriftlich und persönlich an die Provinzialkartoffelstelle herangetreten und hat dringend auf die Notlage hingewiesen. Die Provinzialkartoffelstelle hat daraufhin sofort über die ursprünglich vorgesehenen Zuteilungen weitere Kartoffelmengen auf den Weg gebracht. Wenn nun ein Waggon verdorben angekommen ist, so ist dies auf die lange Laufzeit zurückzuführen und es ist dies bei den heutigen Verkehrsverhältnissen leider unvermeidlich. Die Provinzial- und Reichskartoffelstelle sind, wie wir weiter hören, von dem Vorgefallenen sofort in Kenntnis gesetzt worden. Daß Kartoffeln verdorben angekommen sind, ist ja auch in unserer Nachbarschaft in Pfaffenborn passiert, wo von 5 Waggons 2 schlecht waren.

Militärisches. May-Oberlahnstein, Hauptm. der Res. des Infanterie-Regt. Nr. 4 der Charakter als Major verliehen. Im Sanitätskorps: Dender Wilh. Oberlahnstein, nichtapprobierter Unterarzt (Feldunterarzt) für die Dauer seiner Verwendung im Kriegssanitätsdienst zum Feldarzt ernannt.

Winterzeit. Die Sommerzeit endet am Montag den 16. September, vormittags 3 Uhr. Um 3 Uhr werden die öffentlich angebrachten Uhren auf 2 Uhr zurückgestellt. Von der hiernach am 16. September doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vorm. wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet. Zur Ueberleitung in die Winterzeit treten am 15. und 16. September Änderungen in den Abfahrts- und Ankunftszeiten einzelner der Personverkehrs dienenden Züge ein, die von den Eisenbahnverwaltungen besonders bekannt gemacht werden.

Niederlahnstein, den 9. September.

Unsere Rheinschwärmer müssen sich spüren, wollen sie auf Stromes Wellen noch eine der sprichwörtlich herrlichen Reisen machen, denn vom 16. September ab werden die Fahrten schon beschnitten, indes soll die Schnellfahrt noch einige Zeit bestehen bleiben.

Braubach, den 9. September.

(1) Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse wurde der Sohn des Mehgermeisters Jakob Börsch, der Musikant Karl Börsch, ausgezeichnet.

St. Goarshausen, den 9. September.

Ein Deserteur wurde am Samstag vormittag hier angeliefert, den Wachtmeister Boese dem Ortsgefängnis zuführte. Durch Hintertreiben des Ofens in der Zelle entstand ein Loch, groß genug, um dem Ausreißer wieder die Freiheit zu schenken. Rheinaufwärts suchte er das Weite, plüßte hinter dem Koffstein Brombeeren, wo ihn Herr Boese wieder entdeckte. Unter der Bahn hinweg den Berg hinauf entstand nun eine Hejragd. Dreimal angerufen stand der Flüchtling nicht, als ihn ein Schuß des Wachtmeisters am Weiterlaufen hinderte. Am Bein leicht verletzt, wurde der Soldat am Samstag abend von St. Goarshausen aus ins Lazarett nach Oberlahnstein transportiert. Ein fetter Hamel war ein weiterer Fang des Herrn Wachtmeisters Boese, der als Reh nach Rüdesheim „geschoben“ werden sollte.

Nassau, den 9. September.

Auszeichnung. Der Bandsturmman Emil Wölffert erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Aus Nah und Fern.

Bingen, 6. Sept. Unterhalb von Frei-Weinheim sind einige mit Kohlenladung bergwärts fahrende Schleppfähre auf einer der bei dem niedrigen Wasserstand immer gefährlicher werdenden Sandbänke festgefahren. Sie lagen nicht weit von der Landungsbrücke bei Frei-Weinheim. Mehrere Schleppzüge konnten infolgedessen ihre Fahrt nicht fortsetzen, vermochten sie aber dann, nachdem die festgefahrenen Rähne freigezogen worden waren, wieder aufzunehmen.

Rheinböllen (Hunsrück), 6. Sept. Zwei Güterzüge stießen im Bereich des hiesigen Bahnhofes zusammen. Der eine konnte nicht rechtzeitig gebremst werden. Ein Packwagen wurde stark beschädigt. Heute trugen seinen Schaden davon, da das Personal sich durch Abspringen zu retten vermochte. Die Aufräumungsarbeiten dauerten einige Zeit, so daß für die Personenzüge Verspätungen entstanden. Der Schaden ist gering.

Nieder-Ingelheim, 6. Sept. Der einzige Sohn und Erbe der kürzlich hier verstorbenen Baronin v. Erlanger, Franz v. Erlanger, welcher vor dem Kriege in Paris ein abenteuerliches Leben führte und deshalb seit langen Jahren das Elternhaus meiden mußte, ist jetzt in Spanien seiner Mutter im Tode gefolgt.

Frankfurt, 6. Sept. Großer Sacharinderbstahl. 20 000 Tüten, ein erheblicher Teil des Strohstoffes, der in diesen Tagen den städtischen Verkaufsstellen zur Abgabe an die Bevölkerung überwiesen werden sollte, wurde in der Nacht zum Donnerstag aus der Einhorn-Apotheke durch Einbruch gestohlen.

Frankfurt, 7. Sept. „Im Streit erschlagen.“ Zu dieser Meldung teilt die als Täterin genannte Frau Schmitt, Schopenhauerstraße Nr. 17, mit, daß Frau Stod mit dem Vesen die Angreiferin war und Frau Schmitt sich ohne Waffe nur verteidigte. Frau Stod wurde auch nicht erschlagen, sondern starb, offenbar infolge der Aufregung, nach der Rückkehr in ihre Wohnung an einem Schlaganfall. Frau Schmitt wurde nach polizeilicher Vernehmung auf freiem Fuß belassen.

Frankfurt, 7. Sept. Der Luftmörder Suter befindet sich noch immer in der Schweiz in Haft. Der Zeitpunkt der Verhandlungen gegen ihn ist noch nicht festgesetzt. Suter hat bekanntlich auch in der Schweiz zwei Mädchen umgebracht. Die Frage ist nun die, in welchem Kanton Suter zur Aburteilung gelangen soll. In dem einen der Kantone ist die Todesstrafe abgeschafft worden, in dem anderen besteht sie noch. Der Angeklagte macht natürlich die größten Anstrengungen, in dem Kanton abgeurteilt zu werden, in welchem die Todesstrafe abgeschafft ist. Auch wegen des Frankfurter Mordes wird sich Suter in der Schweiz zu verantworten haben.

Köln, 7. September. Der König hat dem Kardinal und Erzbischof Dr. v. Hartmann den Kronenorden 1. Kl. verliehen.

Aachen, 6. Sept. Für den Kommunalverband Aachen-Land ist eine Kreis-Korn- und Mehlverteilungsstelle mit dem Titel „Kreis-Korn- und Mehlverteilungsstelle des Landkreises Aachen“ gegründet worden, die mit dem 1. September ins Leben getreten ist. Sie hat ihren Sitz in Aachen in den Räumen des Lebensmittelamtes des Landkreises Aachen.

Turn-Verein Oberlahnstein.

Dienstag und Freitag Abend Turnstunde auf dem Turnplatz „Deutsches Haus“ Westallee-Strasse.

Katholischer Lehrlingsverein Oberlahnstein.

Wochenplan.

Montag und Donnerstag: Übung der Musikabteilung. Dienstag, Freitag 2 1/2 Uhr: Turnen.

und schwersten Kalibers fort. So wurde gestern von einem Volltreff-er das Theater vernichtet, der Westteil der Stadt nicht in Flammen. Embrai wurde durch Bombenabwürfe schwer hingenommen. Viele Einwohner wurden wiederum getötet und verwundet. Ein feindliches Bombengeschwader von 7 Flugzeugen kreiste am 4. über Valenciennes, als es überraschend von unseren Kampffliegern angegriffen wurde. Von diesen sieben Flugzeugen wurden zwei noch über Valenciennes und weitere drei auf dem Rückwege bei Lensin abgeschossen.

Berlin, 7. Sept. Der Korrespondent des Daily Telegraph meldet nach Depeschen des Nieuwe Rotterdamse Courant: Nördlich von Peronne und westlich von Cambrai kämpfen die Deutschen, um Zeit zu gewinnen für den Rückzug der Hauptmacht. Die zurückgehaltenen Mannschaften mit Maschinengewehren sind tüchtig und tapfer, meistens weichen sie nicht zurück und ergeben sich nicht, bevor sie nicht umzingelt werden. Sie werden von ihrer Artillerie heftig unterstützt, die jetzt an der Front energisch eingegriffen, nachdem sie ihre neue Stellung eingenommen hat.

Rühne und glückliche Nachhutgefechte.

Berlin, 7. Sept. In der Gegend von Bulberghem griff der Gegner vor der Front eines deutschen Regiments in vier Wellen an, ohne einen Erfolg erringen zu können. Etwas weiter nördlich behaupteten sich die deutschen Nachhuttruppen mit schwachen Kräften gegen zehnfache Uebermacht. Eine Maschinengewehrtruppe schlug einen Angriff von hundert Amerikanern im Nahkampf ab, trat sofort zum Gegenstoß an und warf den Feind, der sich in den Trümmern und Gräben festgesetzt hatte, zurück. Infolge dieser Rückschläge beschränkten sich die Amerikaner stellenweise darauf, mit unseren Nachhuten durch Patronen Fühlung zu halten. Ihre Hauptstreitkräfte zogen sich wieder außer Schußweite zurück.

Eine politische Offensive gegen die feindlichen Regierungen.

Frankfurt a. M., 9. Sept. Der Frankfurter Zeitung wird aus Wien am 9. und der jüngst gepflogenen Besprechungen zwischen den Staatsmännern der Verbündeten gemeldet: Von einer diplomatisch-politischen Aktion verspricht man sich zurzeit nichts, weil erst eine Klärung der Lage abgewartet werden muß, bevor man mit dem Feind überhaupt wider reden kann. Dann aber wird, wie wir auf Grund zuverlässiger Informationen berichten können, eine politische Offensive nicht ausbleiben, die den feindlichen Regierungen die Nase vom Gesicht reißt und sie zwingen wird, vor den eigenen Völkern Farbe zu bekennen, ob sie einen Raubkrieg führen oder wirklich für einen Völkerverbund und demokratische Ziele kämpfen. Es wird sich zeigen, daß man um demokratischer Ziele willen gegen die Mittelmächte keinen Krieg zu führen braucht.

England sucht einen Vorwand.

Berlin, 7. Sept. Von Kreisen, die der hiesigen russischen Vertretung nahe stehen, ist der Ueberzeugung Ausdruck gegeben worden, daß die Gerüchte über die Regierungen gegen englische und französische Kautelen von der Entente lediglich zu dem Zweck verbreitet werden, um die Völkermischung in die inneren russischen Angelegenheiten zu geben.

Die Czarin.

Von der Schweizer Grenze, 7. Sept. Aus Genf wird gemeldet: Das Madrider Blatt El Mundo demotiert energisch den von einigen Mätern gemeldeten Tod der Zarin und deren Kinder. Es sei im Gegenteil heute beinahe sicher, daß sie baldigst Rußland verlassen und in San Sebastian Aufenthalt nehmen werden.

Zur Explosion in Odessa.

Bukarest, 6. Sept. Der Chef des rumänischen Kriegsmaterialdepots in Odessa hat dem Kriegsminister über die dortige Explosion telegraphiert: Auch unsere Munitions- und Sanitätsdepots von Jativa sind gänzlich vernichtet, dagegen sind diejenigen von Balaclava, Galanow, Wachmatow und der Dafen vollkommen unberührt. Außer einigen Posten ist das Personal gerettet worden. Der Chef des rumänischen Depots hat die österreichische Kommandantur und die ukrainische Kommission um Einsetzung einer gemischten Untersuchungskommission gebeten.

Die holländische Neutralität verletzt.

Haag, 6. Sept. Der niederländische Gesandte in London ist beauftragt, bei der englischen Regierung wegen Verletzung niederländischen Gebietes durch vermutlich britische Flugzeuge am 6. und 8. 8. und durch britische Flugzeuge am 12. und 13. 8. Einspruch zu erheben.

Kabinettskrise in Luxemburg.

Luxemburg, 6. Sept. Nachdem die Kammer der Regierung mit 26 gegen 24 Stimmen ihr Vertrauen versagt hat, ist das Kabinetts Kautmann zurückgetreten.

Bei Kaiser Wilhelm.

Helsingfors, 6. Sept. Während seines Besuches in Deutschland wurde der Senator Stenroth, der Chef der finnischen Expedition für auswärtige Angelegenheiten, von Kaiser Wilhelm in persönlicher Audienz empfangen. Der Kaiser überreichte ihm eigenhändig den Kronenorden 1. Kl.

Auszeichnung Schiffer.

Laut „Reichsanzeiger“ wurde dem Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Schiffer der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der königlichen Krone verliehen.



Anentgeltliche Untersuchung und Beratung von Geschlechtskrankheiten.

Die Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten, die von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau errichtet worden sind, haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens (Frankfurt siebzehn Monate und Kassel acht Monate) schon etwa 400 Personen wertvollen Rat erteilen können. Weit mehr Kranke aber mag es noch geben, die trotz der Kenntnis dieser segensvollen Einrichtung sich vor ihrer Inanspruchnahme bisher scheuen. Sie empfinden das Eingeständnis geschlechtskrank zu sein, als brüdende Scham. Solche Bedenken müssen überwunden werden. Die Kranken müssen sich klar darüber sein, daß sie in der Beratungsstelle nicht mit irgend welchen Privatpersonen, sondern nur mit Fachärzten und Beamten zu tun haben, die zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet sind und die dadurch, daß sie alljährlich mit derartig Kranken umgehen, diesen ganz unpersönlich und nur beruflich und wissenschaftlich gegenüberstehen. Sie untersuchen und beurteilen die sie angehenden Personen in derselben Art und Weise wie etwa der Facharzt für Lungenerkrankungen die an Tuberkulose Leidenden.

Wenn der Gonorrhoe- oder der Syphiliskranke diese Tatsache so zu verheimlichen trachtet, daß er nicht einmal die Beratungsstelle aufsucht, so ist dies nicht nur überaus unklug, sondern auch gefährlich und im höchsten Maße gewissenlos. Es kann nicht oft und nicht eindringlich genug

auf die Heimtücke dieser Leiden hingewiesen werden, die sich häufig noch nach Jahren, wenn der von ihnen Betroffene längst sich für geheilt hält, in der furchtbarsten Weise geltend machen. Nicht nur das eigene Leben steht auf dem Spiele, auch die nächsten Angehörigen können angesteckt und dauerndem Siechtum entgegengeführt werden. Ja sogar auf die Kinder vererben sich schwere Krankheiten fort.

Unerlässliche Pflicht ist es daher nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen die Familie, daß ein jeder — und was für den Mann gilt, geht in der gleichen ersten Weise die Frau an —, der glaubt oder auch nur entfernt vermutet, geschlechtskrank zu sein, bei den ersten Anzeichen von Unregelmäßigkeiten an den Geschlechtsorganen, zum Beispiel Brennen, Jucken, Ausfluß, Geschwulst, Knötchen, Geschwüre, Ausschlag usw., sich in sachkundige Behandlung begibt. Vorher ist aber vielfach eine sachkundige Beratung erwünscht und erforderlich. Diesem Zwecke will die Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt dienen. Sie arbeitet vollständig unentgeltlich und kann von jedermann, von Männern und Frauen, auch von Nichtversicherten, in Anspruch genommen werden. Jedermann kann sie ohne irgend welche Formlichkeiten unangemeldet aufsuchen. Auf Antrag werden sogar Reisekosten erstattet.

Für die Kranken in der Provinz Hessen-Nassau und im Fürstentum Waldeck kommen folgende Beratungsstellen in Frage:

1. In Kassel, Hohenzollernstraße 44, 1. Stock, Zimmer Nr. 28, an jedem Samstag, nachm. von 5½ bis 6½ Uhr für die Bevölkerung aus dem Regierungsbezirk Kassel, außer den Kreisen Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, sowie aus dem Fürstentum Waldeck.

2. In Frankfurt, Eichenbachstraße 14, Bau C, Mitteleingang, 2. Stock, an jedem Dienstag und Donnerstag, mittags von 12 bis 1 Uhr, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, außer den Kreisen St. Goarshausen, Unterlahn, Unterverwalder und Oberverwalder, sowie für die zum Regierungsbezirk Kassel zählenden Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern.

3. In Coblenz, Schloßstr. 51 bei Dr. Salomon, an Werktagen nachmittags von 3 bis 7 Uhr und an Sonntagen und Feiertagen vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Bevölkerung aus den Kreisen St. Goarshausen, Unterlahn, Unterverwalder und Oberverwalder.

Die letztgenannte Beratungsstelle ist von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz errichtet, steht aber der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau zufolge Vereinbarung mit zur Verfügung.

Wächten doch alle Personen, die es angeht, von der Einrichtung Gebrauch machen, die schon jetzt segensvoll gewirkt hat.

Bekanntmachungen.

Eier-Ausgabe

am Dienstag, den 10. d. Mts. von 2 Uhr ab, für die Buchstaben S—T einschl. auf Nr. 14.

Fühnerhalter erhalten keine Eier.

Oberlahnstein, den 9. Sept. 1918. Der Magistrat

Brotkarten-Ausgabe.

Die neuen Brot- und Zuckerkarten werden gegen Vorlage der Lebensmittelkarte wie folgt ausgeben:

A—R Freitag Nachmittags von 2½—5 Uhr.

S—T Samstag Nachmittags von 2½—5 Uhr.

Die Karten für Gefangene, Kommandierte usw. werden am Samstag Vormittags von 8—10 Uhr ausgeben. Die Ausgabe findet im Rathausaal statt.

Die nicht abgeholt Karten können erst am 18. September abgeholt werden.

An Kinder unter 14 Jahren werden keine Karten verabfolgt.

Oberlahnstein, den 9. Sept. 1918. Der Magistrat.

Entrichtung des Warenmarkenstempels
bis die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Juli 1918.

Nachdem das neue Markenstempelgesetz vom 20. Juli 1918 am 1. August 1918 in Kraft getreten ist, werden die seitdem zur Entrichtung des Warenmarkenstempels Verpflichteten (Gewerbetreibenden) aufgefordert, den stempelrechtlichen Warenmarkenstempel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918 bis zum 15. September 1918 schriftlich anzumelden und die Abgabe zu entrichten.

Beträgt der Umsatz für diesen Zeitraum von 7 Monaten nicht mehr als 1750 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Stempels nicht, doch wird auch in diesem Falle eine schriftliche Anmeldung zum Vermerk von Nachfragen entgegengenommen.

Wer seiner gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachkommt, oder aber seinen Umsatz unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche den zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Ist die Abgabe nicht festzustellen, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 5000 Mark ein.

Vordrucke zur Anmeldung sind auf der Stadtkasse erhältlich, wo auch die Anmeldung und Entrichtung des Warenmarkenstempels zu erfolgen hat.

Oberlahnstein, den 30. August 1918.

Der Magistrat.

Nach Nr. 12 der allgemeinen Holzversteigerungsbedingungen ist alles zur Versteigerung gekommene **Kadelholz** innerhalb 4 Wochen vom Tage der Genehmigung der Versteigerung ab abzuführen, entrichten oder aufzureißen. Dieses ist aber von einem großen Teile Ansteigerer bis heute nicht befolgt. Sollten bis zum 15. September d. J. die vorbestimmten Arbeiten nicht ausgeführt sein, werden sie auf Kosten der Käufer seitens der Stadt vorgenommen.

Oberlahnstein, den 20. Aug. 1918. Der Magistrat.

Die angeführten Kadelholzscheine berechtigen nur zum **Sammeln dünnen Holzes** an den festgesetzten Tagen (**Dienstag und Freitag**) von vormittags 9 bis nachmittags 7 Uhr. Die Wegschaffung darf nur mittels Traglasten, eines Handkarrens oder eines kleinen Handwagens erfolgen. Das Sammeln von Kadelholz in Distrikten, in denen in diesem Jahre Holz zur Fällung kam, das Abfahren im Walde stehender gebundener Bäume, von geformtem Scheit- und Knüppelholz, auch wenn dasselbe in Wegen liegt, das gewaltsame Umreißen dünner Bäume, sowie das Benutzen eines Fuhrwerks ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und haben sofortige Entziehung der Kadelholzscheine zur Folge. Die auf den Scheinen aufgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten.

Oberlahnstein, den 1. Aug. 1918. Der Magistrat.

Am Mittwoch, den 11. September cr.,

nachmittags 3 Uhr,

werden die **Rüsse** von den Bäumen auf den Gemeindegrundstücken öffentlich meistbietend versteigert.

Sammelplatz punkt 3 Uhr am Rathaus.

Niederlahnstein, den 6. September 1918.

Der Magistrat: Roby.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 12. Septbr. d. J.,

nachmittags 2 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Stadtwalde

Distrikt 18 Lag

854 Raummeter Kahlholznäpfe

versteigert.

Der Verkauf des Holzes findet nur an Einheimische statt. Sammelplatz: Feldstr. 18a um 1¼ Uhr.

Niederlahnstein, den 4. September 1918.

Der Magistrat: Roby.

Gymnasium und Realprogymnasium zu Oberlahnstein.

Das Winterhalbjahr beginnt am 12. September.

Oberlahnstein, den 6. August 1918.

Gymnasialdirektor Schlaadt, Geheimer Studienrat.

Die Annahme- und Verkaufsstelle für getragene Kleidungs- und Wäscheartikel sowie Schuhwaren

des Kreises St. Goarshausen
in Oberlahnstein, Adolfsstraße 51,
ist geöffnet

jeden Dienstag und Freitag, nachmittags 2—4 Uhr.

Werke

die im Haushalte, auf den Höfen, in den Schuppen, auf den Dachböden usw., selbst in den Winkeln, herumliegenden

Lumpen

Stoffabfälle, altes Badklein, Fließlappen, Musterlappen, alte Stricke, Bindfäden, Hüte, Kragen, Manschetten, Reste usw.

nicht achlos fort!

Die Kriegswirtschaft braucht jedes Stückerchen Lumpenmaterial, auch wenn es noch so wertlos erscheint.

Sammelt deshalb alles!

Verkauft es an die richtige Abnehmerstelle: den gewerbemäßigen Lumpensammler. Dieser liefert alles bestimmungsgemäß an die Sortier- und Wirtschaftsstellen der Heeresverwaltung ab.

Kriegsamt.

Für die Wohnungsfürsorge im Reiche

in den

Stadt- und Landgemeinden, sowie den Eigenheimbau ist nachstehendes Werk für Regierungs- und Kommunalbehörden, Bauämter, Lehranstalten, Bauvereinigungen und Vereine, Baufachleute und Bauherren empfohlen:

Der Krupp'sche Kleinwohnungsba

2 Teile mit 150 Bildtafeln und vielen Extraabbildungen. Herausgegeben von der Gesellschaft für Heimkultur e. V., Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Baubearbeitungsstelle von Dr.-Ing. Herm. Feder in Düsseldorf.

2. Auflage.

Wie der Weltbetrieb der Krupp'sche Wustahlwerke in Offen eine Industriehadt für sich bedeutet, so sind die Kleinwohnungsbaue Krupp's neuen Stadtteilen oder ganzen Landgemeinden gleich, gewaltige Schöpfungen, die für den gesamten Wohnungsbau unserer Zeit maßgebend sind, weil sie die Leistungen eines Großbetriebes darstellen, der alle Fortschritte der Neuzeit erprobt und angewendet hat. Selbst die Krupp'schen Hauspläne heute für Regierungen, Stadt- und Landgemeinden, Bauvereinigungen, Bauvereine und Baufachleute wie Bauvereine ein unentbehrliches Studienmaterial sind. — Die erste Auflage war durch Voraufbestellungen vergriffen.

Spinat- und Mansohrsamen

jum Auswiegen wieder vorrätig bei

Wilh. Froombgen.

Formulare für Personal-Ausweis

ausgestellt als Paßsah für den Aufenthalt im Reichsgebiete hält auf Lager

Buchdruckerei Franz Schickel.

Bestes Wagenfett

in 2-Pfund-Dosen sowie in guten Zinkeimer empfiehlt

Wilh. Froombgen.

800 qm Dachschiefer

guterhaltener gebrauchten ½ und ¼ rechts behauen, auch Teilquantum, zu kaufen gesucht. Angebots unter „Dachschiefer“ an die Geschäftsstelle.

Creppapier

in verschiedenen Farben,

Bergamentpapier

in Rollen und Bogen,

Butterbrotpapier

in Rollen empfiehlt

Papiergeschäft

Eduard Schlokel.

Musterkältige Entwurfe ländlicher Arbeiterwohnungen

32 Tafeln preisgekrönter Hauspläne für Ein-, Zwei- und Vierfamilienhäuser für 3800, 7000 und 13000 M. m. Stadt, Brunnen usw. schlüsselfertig herzustellen.

Hervorgegangen aus dem Wettbewerb der Landesversicherungsanstalt 2. Auflage.

Preis in Mappe mit Text 10 Mark. (Porto 60).

Die Pläne dürfen ohne Architekturbonorar benutzt werden.

Verlegt bei der Heimkultur-Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden.

Eiserne Bettstelle

mit Strohmattlage und ein Feilbett zu verkaufen.

Mäheres in der Geschäftsstelle.

Eine Mandoline

billig zu verkaufen. Wo sagt d. Geschäftsstelle d. Bl.

Einfamilienhaus

oder größere Stagenwohnung zum 1. Juli 1919 einschl. früher in Niederlahnstein oder Nähe gesucht.

Steuerinspektor Hardmeyer, Niederlahnstein, Bahnhofstr. 30.

Ein Mädchen

(Arb. Haus- und Küchenarbeit) sucht Personal Cooker.

Berein Kriegsbeschädigter.

Ortsgruppe Oberlahnstein.

Dienstag, den 10. Septbr. hält die Ortsgruppe der Kriegsbeschädigten ihre

Monatsversammlung

im Saalhaus „Zur Rheinischfahrt“ ab. Beratungsstunde am selben Abend um 8 Uhr, um 9 Uhr Versammlung.

Da noch viele Kameraden der Organisation fern stehen, wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Nachtwächter und Lanfjunge

gesucht.

Farbwerk „Weißmühle“

Oberlahnstein.

Mädchen

oder Frau zum Putzen der Räumlichkeiten gesucht.

Ronditorei Benz, Dohstraße 12.

Junge Mädchen

zur Erlernung der Winderel als Lehrmädchen

bei sofortiger Vergütung sucht Hofblumenhandlung Keller, Coblenz, Adolfsstraße 68.

Zweitmädchen

jum 15. Sept. oder 1. Okt. gesucht Coblenz, Marktenbildchenweg 9. I.

Für ein junges Mädchen

wird Stellung gesucht. In bes. fernem Hause zur Erlernung des Haushalts bei Familienanstellung. Offerten unter A. 2507 sind zu richten an die Geschäftsstelle.